

With.
d. J.,

traße gegenüber
jedem Geschäfte

Wohnung des Gast
ern.
Fuchsius,
Notar.

ulhaus mit Lehr
Stallung, Brandge
zuführenden Arbeiten

600 Mark
werden, wozu
1885

and anberaumt wir

Me J
102,48
5951,29
794,99
2340,31
1019,04
192,44
1951,59
342,40
350,—
405,40
150,—
13600,—

ermeister, Russ.

se,
kenpflege
Cassel.
s. Js.

inne,
Werth
Mark.
4000 Mk

1 Mark
in den durch
beziehen durch
Hauptagent,
ackhofstr. 28.
n.

Kreisblatt für den Kreis Malmedy
wöchentlich zweimal und wird
Mittwochs und Samstags ausgegeben
Bestellungen werden bei allen Postanstalten
in der Expedition dieses Blattes ent-
nommen. — Der Pränumerations-
betrag pro Quartal in St. Vith oder
in der Expedition abgeholt 1 Mark; durch
Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig aus-
schließlich der Bestellgebühren.

Kreisblatt

für den Kreis Malmedy.
St. Vith, Mittwoch den 27. Mai

Insertionsgebühren für die 4gespaltene Son-
nabend-Zeile oder deren Raum 10 R.-Pfg
Brieftage werden portofrei erbeten.
Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden
jederzeit dankbar angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag
von J. Doeppen in St. Vith.

42.

1885.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Ober-Ersatz-Geschäft findet am
Donnerstag den 9. und am Freitag den 10. Juli cr. im Hotel Jacob hier selbst statt und
umt Morgens um 8 Uhr.
Zur Vorstellung gelangen:

- Donnerstag den 9. Juli cr.**
 - Sämmtliche in den Jahren 1863, 1864 und 1865 geborene und zur Einstellung in das stehende Heer bestimmten Mannschaften,
 - die zur Disposition der Ersatz-Behörden vom stehenden Heere entlassenen Mannschaften,
 - die von den Truppentheilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen.
 - die etwa beurlaubten Rekruten.
- Freitag, den 10. Juli cr.**
 - Die zur Ersatz-Reserve 1. Klasse in Vor- schlag gebrachten Mannschaften,
 - Die speziell zu beordernden dauernd untaug- lichen und theilweise die zur Ersatz-Reserve 2. Klasse in Vorschlag gebrachten Militair- pflichtigen.

Die Superrevision der Invaliden und untaug-
lichen Wehrlente findet am 9. Juli Morgens 11
Uhr statt. Ferner findet die Prüfung der von den
Provinzial-Behörden überwiesenen Reklamati-
onen um Entlassung von Soldaten aus dem stehen-
den Heere statt.

Die Dienstpflichtigen haben sich nach den ihnen
zugehenden Gestellungs-Ordres, gehörig ge-
wungen, und in reiner Wäsche der königlichen
Ersatz-Kommission vorzustellen. Gegen die
Anwesenden werden die gesetzlichen Zwangsmittel
zur Anwendung gelangen.
Reklamanten, deren Reklamationen auf die
Weisung resp. Aufsichtsunfähigkeit der Väter ge-
gründet werden, haben die Väter und etwa vorhan-
den aus der Schule entlassene Brüder mitzubringen,
sowie die Befreiungs- oder Zurückstellungs-
Ordres nicht berücksichtigt werden. Ueberhaupt
sind alle Personen, zu deren Gunsten reklamiert
wird, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters,
alle Wittwen, sich im Aushebungstermine zur
ärztlichen Untersuchung vorzustellen. Aus-
nahmen sind nur in Krankheits- oder anderen außer-
ordentlichen, glaubhaft nachgewiesenen Be-
dürfnissen zulässig.

Reklamationen, welche der Ersatz-Kommission
vorgelegt haben, resp. bei derselben nicht
angenommen sind, werden von der Ober-
Ersatz-Kommission nicht angenommen, es sei denn,
wenn dieselben durch Verhältnisse begründet werden,
die nach der Musterung entstanden sind. Ge-
gen § 64 ad 5 der G. O. haben zum Beweise
dieser Umstände die betreffenden 3 glaubhafte Zeugen
zu stellen. Letztere müssen persönlich vor der Ober-
Ersatz-Kommission erscheinen. Die Abgabe schrift-
licher Zeugnisse genügt nicht. Die Herren Bürger-
meister veranlasse ich, dem Ober-Ersatz-Geschäfte
zu wohnen, die per Couvert folgenden Gestellungs-
Ordres sofort nach Eingang zuzustellen und die
Anwesenden über Zustellung mit zum Termine zu
benachrichtigen. Sollten etwa nicht zugestellt
werden können, so sind mir dieselben zeitig zurück-
zugeben.

Diejenigen Reserve- und Landwehrlente, welche
im Aushebungstermine der militairärztlichen
Untersuchung unterzogen werden wollen, haben dieses Vor-
haben baldigst bei dem Bezirksfeldwebel hier anzu-
kündigen.
Malmedy, den 22. Mai 1885.
Der königliche Landrath,
von Frühbuch.

Bekanntmachung.

In dem Verfahren auf Enteignung der für den
Bau der Eisenbahn Brün-St. Vith-Montjoie-
Nothe-Grde (Nachen) mit Abzweigung nach Malmedy
innerhalb der Gemeinde Malmedy erforderlichen
Grund und Bodens habe ich für die durch § 25
ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874
vorgeschriebene Verhandlung Termine auf
Montag, den 1. Juni 1885
anberaumt.

In dem Termine wird die Abschätzung der zu
enteignenden Grundflächen durch die von der Königl.
Regierung ernannten Sachverständigen vor-
genommen und den Beteiligten Gelegenheit geboten
werden, sich über das Gutachten der Sachverständi-
gen auszusprechen.

Sämmtliche Interessenten werden hierdurch auf-
gefordert in dem Termine zu erscheinen und ihre
Rechte wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß
sonst ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt
und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben
verfügt werden wird.

Der Termin wird um 10^{1/2} Uhr Vormittags
in Monbhou bei Malmedy beginnen.
Der Regierungs-Commissar,
Frühbuch, kgl. Landrath.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Interes-
senten, daß durch das Schauen der Bürgermeisterei
Blitgenbach je ein Stier des Johann Hupperz zu
Elsenborn und des Johann Schumacher zu Weh-
werk angeführt worden ist.

Der Stier des p. Hupperz ist von Farbe
dunkelbraun mit weiß gefleckten Beinen, 1 Jahr
3 Monate alt, 1,15 Meter groß, gekrenzte Ost-
friessche Race und von gutem Wachstum; der-
jenige des p. Schumacher ist von Farbe braun-
schattirt 1 Jahr 3 Monate alt, 1,10 Meter groß,
Holländer Race und von gutem Wachstum.

Beide Stiere dürfen erst am 1. Juli cr. ab
zum Decken zugelassen werden.
Malmedy, den 23. Mai 1885.
Der königliche Landrath
von Frühbuch.

Bekanntmachung.

Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohn-
ortes oder der etwa von der königlichen Regierung
dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleichgestellten
nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer
gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige
Bestellung in eigener Person

Waaren feilbieten, Waarenbestellungen auffuchen
oder Waaren bei anderen Personen als bei
Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen
Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen
bedarf eines Wandergewerbescheines.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im
Umherziehen sind besonders
geistige Getränke wenn dies nicht von der
Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürf-
nisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte
Kleider, Wäsche, Betten und Bettstücke insbe-
sondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle,
Enden und Drämen von Seide, Wolle, Leinen
oder Baumwolle; sodann Gold- und Silberwa-
ren, Taschenuhren, Spielkarten, Lotterieloose,
explosive Stoffe, mineralische und andere Oele,
welche leicht entzündlich sind, insbesondere Pe-
troleum, sowie Stoh- und Schußwaffen
und schließlich Gifte und giftige Waaren,
Arznei- und Geheimmittel.

Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke
dürfen nur im Umherziehen feilgeboten werden,
wenn der Gewerbetreibende das von der Regier-
ung genehmigte Verzeichniß der feilzubietenden

Gegenstände mit sich führt. Der Gewerbetrei-
bende ist verpflichtet dieses Verzeichniß den zu-
ständigen Behörden und Beamten auf Erfordern
vorzuzeigen und falls er hierzu nicht im Stande
ist, auf deren Geheiß den Betrieb des Gewer-
bes bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses
einzustellen.

Ferner sind u. A. vom Gewerbebetriebe im Um-
herziehen ausgeschlossen
das Auffuchen von Bestellungen auf Brannt-
wein und Spiritus bei Personen, in deren Ge-
werbetrieben dieselben keine Verwendung finden.
Das Feilbieten von Waaren im Umherziehen
in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege
des Glücksspiels oder der Auspielung (Lotterie)
abgesetzt werden, ist ohne besondere Erlaubniß nicht
gestattet.

Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes
dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden
mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen
werden.

Führt der Gewerbetreibende andere Personen
von Ort zu Ort mit sich, so muß dies in dem
Wandergewerbeschein ausdrücklich gestattet werden.

Der Gewerbetreibende hat den Wandergewerbe-
schein bei Ausübung des Geschäftes stets bei sich zu
tragen und auf Verlangen den zuständigen Behör-
den und Beamten vorzuzeigen. Hat er den Schein
nicht, so muß er der Weisung bis zur Beibringung
desselben das Gewerbe einzustellen, Folge leisten.

Einem Wandergewerbescheine bedarf nicht
wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der
Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und
Obstbaues, der Geflügel und Bienenzucht, sowie
selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und
Fischerei feilbietet;

wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu
15 Kilometer Entfernung von demselben selbst
verfertigte Waaren, welche zu den Gegenstän-
den des Wochenmarktverkehrs gehören feilbie-
tet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren
dies Landesgebrauch ist, anbietet;
wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammen-
ziehungen oder anderen außergewöhnlichen Ge-
legenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibe-
hörde die von derselben zu bestimmenden Wa-
ren feilbietet.

Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist
ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt
in fremde Wohnungen, sowie zur Nacht-
zeit das Betreten fremder Häuser und
Gehöfte nicht gestattet. —

Die vorstehenden auszugsweise wiedergegebenen
Vorschriften der Gewerbeordnung bringe ich zur
allgemeinen Kenntniß resp. dem Publikum in Er-
innerung.

In der Bestimmung bezüglich des Eintretens
in fremde Wohnungen hat das Gesetz dem Pub-
likum die Mittel an die Hand gegeben, sich selbst
vor der Zudringlichkeit der Hausirer zu schützen.

Die Polizeibehörden und Beamten wollen auf
die pünktliche Befolgung der obenerwähnten Vor-
schriften gleichfalls besonders mit achten.
Malmedy, den 16. Mai 1885.

Der Landrath
v. Frühbuch.

Bekanntmachung.

Bekanntlich werden seit dem Jahre 1883/4 in
Folge der Missernten in letzterer Zeit Seiten
des Staates und der Provinz Mittel bereit gestellt
die wirtschaftliche Lage der Eiselbewohner zu ver-
bessern. In der Denkschrift zum Staatshaushalts-
Etat, durch welchen der Herr Minister die nöthigen
Gelder verlangt, wird mit an erster Stelle auch
die Hebung des Obstbaues hervorgehoben. Ver-
kenne ich auch die Schwierigkeiten nicht, die bei
unseren klimatischen Verhältnissen dem Obstbau

entgegengetreten, so habe ich doch auch andererseits die Ueberzeugung, daß bei richtiger Auswahl der Sorten und Bäume, sowie bei der erforderlichen geringen Pflege hier im Kreise namentlich in geschützten Lagen noch **Wiele** zur **Gebung des Obstbaues** geschehen kann. Dem Einzelnen es zu überlassen, mit der Anpflanzung von Obstbäumen vorzugehen, wird weniger Erfolg bringen, als wenn die zusammen in größeren Orten, in Gemeinden oder Bürgermeistereien wohnenden Liebhaber zu einem **Obstbau-Vereine** zusammentreten und mit Beihilfen vom Staat oder der Provinz das Pflanzmaterial gemeinschaftlich beziehen und Jemanden aus ihrer Mitte als Obstbaumwärter ausbilden lassen, der überall mit Rath und That die Bestrebungen des Vereines unterstützt. In erster Reihe möchte ich unter Hinweis auf den schönen Vortrag in Nr. 84 des Kreisblattes von St. Vith vom Jahre 1881 „**Was kann der Lehrer zur Gebung der Obstbauzucht in seiner Gemeinde thun?**“ an die **Herrn Lehrer** das Ersuchen richten, da wo es noch nicht geschehen ist, die Bildung von Obstbau-Vereinen in die Hand zu nehmen. Auf die diesseitige Unterstützung kann stets gerechnet werden. Bestehende Vereine wie beispielsweise in Büllingen und Neuland sind ohne Zweifel recht gerne bereit unter Mittheilung ihrer Statuten die etwa weiter nöthigen Rathschläge zu ertheilen.

Der Kreis ist durch ihm zur Disposition gestellte Geldmittel in die Lage versetzt, eine schon ansehnliche Zahl Obstbäume in diesem Herbst, oder was nach nach unseren klimatischen Verhältnissen vielleicht vorzuziehen im Frühjahr 1886 an Grundbesitzer zu **ermäßigten Preisen** abzugeben, so, daß letztere bei Abnahme der Pflänzlinge an einem bestimmten Orte des Kreises **pro Stück nicht mehr wie 1 Mark** zu zahlen haben würden. Für die Auswahl **guter** Bäume und für unsere Gegend **passender** Sorten wird hier Sorge getragen werden. Auch wird durch dieses Blatt später die nöthige Belehrung über das Pflanzen und Pflegen der Bäume ergehen.

Wer somit Lust hat Bäume zu bestellen, wolle dies unter Angabe der Zahl und Fruchtarten **spätestens bis zum 24. Juli** dieses Jahres dem Herrn Bürgermeister seines Ortes anzuzeigen. Die Auswahl der Sorten müßte mir überlassen bleiben, doch werde ich den in dieser Richtung den Herren Bürgermeistern gegenüber geäußerten Wünschen nach Thunlichkeit Rechnung tragen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich sodann, die eingegangenen Bestellungen mit den Wünschen der Besteller versehen, mir **bis spätestens den 1. August d. Js.** einzuschicken. Bei Aufstellung der Listen bitte ich die geringer bemittelten Grundbesitzer obenanzusetzen.

Malmedy, den 9. Mai 1885.

Der Landrath
v. Frühbush.

Bekanntmachung.

Die Besitzer der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichsscheine werden daran erinnert, daß dieselben nur noch bis Ende Juni d. J. bei einer der Reichskassen und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen baares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. J. ab ist nur noch die königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, S. W. Oranienstraße 92, ermächtigt, solche Scheine anzunehmen und einzulösen.

Berlin, den 1. April 1885.

Reichsschuldenverwaltung.
Sydow.

Ueber die Entstehung der verheerenden Pockenepidemie in Europa schreibt der berühmte Arzt Joh. Pet. Frank im J. 1784, (also 12 Jahre vor der Semier'schen Entdeckung der Kuhpocken-Schutz-Lymphe) folgendes: „Dieser Ursache (der Annäherung und Einwanderung der verschiedenen Völker) haben wir eine Krankheit zuzuschreiben, welche aller Wahrscheinlichkeit nach, mit dem Eintritt der Saracenen (Araber) in Spanien, im Anfange des siebenten Jahrhunderts, zum erstenmale unsern Welttheil heimgesucht hat, nemlich die Pocken oder Kindblattern. Es ist beynahe so gut als gewiß, daß die Pocken aus fremden Gegenden nicht

ehe zu uns gekommen, als die wachsamsten Aerzte angefangen haben, dieselben als eine neue Krankheit zu beschreiben: und man sollte unsern alten so getreuen Beobachtern, welche jeden auch geringen Zustand so mahlerisch zu beschreiben pflegte, nicht nachgesagt haben, daß sie sich so unendlich über eine Krankheit, welche, wie Unzer sagt, nach den Berechnungen gelehrter Leute, den vierten Theil des menschlichen Geschlechts entweder tödtet, oder doch ungestalt macht, würden ausgedrückt und dieselbe so nachlässig beschrieben haben, wenn solche ihnen bekannt gewesen wäre. — Ich werde bei einer anderen Gelegenheit den Schaden, welche diese anhaltende Pest in jedem Gemeinwesen anrichtet, näher berühren, und begnüge mich, nur soviel anzuführen; daß nach Süsmilch'schen Tabellen die Pockenpatienten allerdings den zwölften Theil aller Sterbenden in einem Lande ausmachen; wobei freilich diejenigen noch nicht eingegriffen sind, welche einige Zeit nach den Blattern an den Folgen dieser Krankheit und Auszehrungen Lungenluchten und dergl. dahinstarben. — Welche eine erstaunliche Ursache unserer vermehrten Sterblichkeit und Lebenslänglichen Gebrechlichkeiten! und kann ein traurigeres Erbtheil eronnen werden, als ein Nebel wie dieses, welches von einer Provinz der anderen, in genauem Verhältniß ihres näheren Umgangs von Hand zu Hand übergeben wurde?

So waren die nordischen Gegenden unstreitig noch lange frey von den Pocken, als sie schon Jahrhunderte in wärmern Ländern durchgewüthet hatten. Bei den Cosacken, Calmücken und Camtschadalen sagt der Herr von Strahlenberg sind die Blattern nicht gewesen, ehe die Russen zu ihnen gekommen sind. Ganz Sibirien berichtet Gmelin, ist wahrscheinlich von den Pocken frey gewesen, ehe es von Russen eingenommen worden, und zwar hat man wahrgenommen daß sie in den östlichen Gegenden am spätesten eingebrungen sind. „Man hat mich (Gmelin) bei meiner Abwesenheit in Jakutzk (1736, 37) versichern wollen, daß sie wirklich bis Anadirskoi Ostrog gekommen seyen, aber noch nicht bis Kamtschatka, folglich auch nicht bis zu den Korjücken.“ Man weiß, sagt Murray, in Schweden keine ältere Nachrichten von denselben als vor dem Jahr 1578 und erst 1718 übergaben die Holländer dem Vorgebirge der guten Hoffnung die unglückliche Vermächtniß, wogegen die tiefer im Land wohnenden Hottentotten, nach vielem Verlust dadurch schützten, daß sie einen Wall aufwarfen, und durch besondere Wachen allen Verdächtigen den Eintritt ins Land verwehrten. — Alle sieben oder zehn Jahre erscheint nun diese Krankheit in den holländischen Besitzungen dieser Gegend auf die schrecklichste Art: ganze Familien, Eltern, Kinder und Sklaven fallen nicht selten zugleich dahin, und zwingen die Einwohner jedesmal, in der sorgfältigsten Absonderung von ihren angestreckten Nachbarn, ihre Rettung zu suchen. Amerika war, soviel man hat erfahren können, bis zu den Zeiten der Eroberung des mexikanischen Reichs frey, wenigstens kann nicht geleugnet werden, daß nicht verschiedene Gegenden dieses Welttheils von den Engländern und andern europäischen Stationen zum erstenmal mit dieser Pest angestreckt worden seyen; bis endlich auf die nemliche Art der ganze Erdboden stufenweis durch wechselseitigen Umgang der Menschen von dieser mörderischen Seuche, wahrscheinlicher Weise auf immer, ist überzogen worden.“

Vermischtes.

Eine interessante Entscheidung fällt vor Kurzem ein Richter in Bristol. Ein Wucherer hatte einen armen Teufel verklagt, der in seine Hände gefallen und ihm infolge der obligaten Nebenpfen und des empörend hohen Zinsfußes von 25 Proc. per Monat, nicht weniger als 40 Pfd. Sterling, (800 Mark) schuldet, eine Summe, die für den Armensten unaufbringlich war. Der Richter mußte natürlich den Schuldner zur Zahlung verurtheilen, — in England existirt kein Wuchergesetz! — aber er that dies dergestalt, daß er dem Angeklagten die Zahlung von monatlich 6 Pence (60 Pfg.) an den Wucherer auflegte, „da es nicht in seiner Kraft stünde, mehr über diese Summe zu verdienen, als das, was er unumgänglich nothwendig zum

Leben brauche.“ Eine englische Zeitung redet nun aus, daß der Wucherer 145 Jahre alt werden müßte, wenn er das Geld seines Schuldners Zinsen wiedererhielte.

Ueber einen großen Kirchenraub wird die „Köln. Volks-Ztg.“ aus Lüttich folgendes gemeldet: Am Sonntag gewahrten die Ersten, welche die bekannte Wallfahrtskirche Notre Dame de Walcourt (Belgien) besuchten, ein wahres Bild der Verwüstung. Der Schatz der „wunderthätigen Jungfrau“, welcher in Kisten von Eichenholz mit dreifachem Verschlusse aufbewahrt wurde, war geplündert und gänzlich geleert. Von den beiden Marienstatuen aus massivem Silber war die eine bewegliche, welche bei den Processionen der hl. Dreifaltigkeit herumgetragen wird, gestohlen worden, und der andere, welche die Räuber nicht wegchaffen konnten, war das silberne Jesuskind aus den Armen genommen. Außerdem wurden 500 ex voto-Piecen, größtentheils silberne Herzen von getriebener Arbeit, die zahlreichen, mit kostbaren Steinen geschmückten Kronen, das Weihgeschenk eines französischen Generals und die Messelche gestohlen. Die Hölzlein waren auf den Boden geworfen. Der Werth der geraubten Gegenstände wird auf über 60,000 Frsch. geschätzt. Eine Krone, welche allein 60,000 Frsch. werth ist, war einige Tage vorher zum Decan der Kirche getragen worden und entging auf diese Weise den Räufern.

(Zimmer standesgemäß.) Kaufmann: Ist es wahr, daß der Herr Oberbürgermeister sich den Arm gebrochen hat? Köchin des Oberbürgermeisters (pikirt): Der Herr Oberbürgermeister haben keinen Arm, sondern nur einen Oberarm.

(Liebenswürdigkeit.) Taschenspieler (auf einen großen Schrank deutend): „Seht, meine Herrschaften erlaube ich mir die Schlußpiece vorzuführen. Ich bitte eine beliebige Dame aus dem Publikum auf die Bühne zu treten und sich in diesen Schrank zu stellen. Darauf werde ich denselben schließen. Wenn ich ihn dann wieder öffne, wird die Dame spurlos verschwunden sein!“ — Herr (leise zu seiner Frau): „Du, Alte, thu' mir den Gefallen, geh' hinauf.“

(Geographisches.) Ein junger Mann, der sich mit einer alten, aber sehr reichen Dame verheirathet, beantwortete die von einem Freunde an ihn gerichtete Frage: wie er eigentlich dazu gekommen, diese allgemeines Aufsehen erregende Ehe einzugehen, mit den räthselhaften Worten: Norwegens-Dänemark. (Nur wegen dene Mart.)

(Geschäftskunf.) Herr (beim Weggehen zum Badediener): Aber warum rufen Sie denn so fürchterlich laut „Besten Dank“, wenn man Ihnen ein kleines Trinkgeld giebt? — Badediener: Damit es eben die Herren in den Zellen drin hören sollen und mir auch eins geben.

(Ueberflüssige Sorge.) Hauptmann: Am Montag wird das Manöver abgehalten. Zu diesem Zweck erhält der Gemeine für diesen Tag 10 Pfennige Zulage. Man hat aber das Vertrauen zu der Mannschaft, daß diese außerordentliche Zulage nicht zu Fraß und Völlerei benutzt wird.“

(Sinnprüche der Alten.) 1. Alte Schuhe verwirft man leicht, alte Sitten schwerlich. 2. Nicht schläft bisweilen, aber es stirbt nie 3. Wenn der Wolf in der Grube ist, thut er ein Gelübde, er wolle ein heiliger Mann werden.

* An den Monat Mai 1885.

Gar stolz jagst Du in's Land hinein,
Du lieber, guter Monat Mai!
Als Herolde sandtest Du voraus:
Der Vögel Sang, des Kuckuck's Ruf,
Des Waldes Grün, der Schwäne Zug,
Der Wiesen Schmelz, der Blumen Pracht,
Des Himmels Blau, der Sonne Macht.

Gar rauh herrschst Du im Lande dann
Du böser, böser, rauher Mann!
Du blicktest drohend, düster drein
Und branktest polternd durch den Hain,
Das Blümlein zitterte vor Weh und Ach,
Das Vöglein jammerte unter'm Dach,
Du tötetest im Reime seine Brut
Und kümmerst Dich nicht drum, wie weh's ihm thut.
Und kommst Du nochmal so gleichnerisch heran,
Ich traue Dir nicht mehr Du böser, böser Mann,
E— D—

Erhalte nächsten
eine Sendung

Birresborn

Wasser

und empfehle dasselbe
einstigsten Abnahme.

Bei Abnahme
Partien tritt Preis

ung ein.
St. Vith. N. Ge

Zwei tüchtige

Bauschreiner

sofort eintreten können, ge
ohn gesucht von

B. Schau
in Ober-Em

Das der Frau Wittwe
mann zugehörige

Wohnhaus

ber Ortsgasse gelegen, ist au
zu verpachten durch
tationet hier.

Eine Quantität hiesige

Landshorn

um Wienensüßtern) ist zu h
Joh. Arens, Thon

Gesucht ein gut erhaltener

Halbwagen

festen unter B. 2. in der
Bl. erbeten.

Auf der Posthalterei St.
hen

3 Pferde

unter ein fünfjähriges pr
zu verkaufen.

Zu verkaufe

in **Commanster**

(Belgien)

1. Ein Haus in Mitt
des Dorfes
 2. eine Wiese, groß
auf der preuß. Gr
 3. mehrere schöne Wal
Landparzellen.
- Günstige Zahlungsbedingung
äheres bei Notar Friedr. J
Wiesalm.

Ein kleines

Landgu

mit ca. 12 Hektar
unter den günstigsten Zahlu
ngungen

zu verkaufen

Das Haus ist mitten in dem
athrenal (Belgien) nahe der
schen und Luxemburgischen
500 Meter von Gowy ge
nd eignet sich vorzüglich zu
schäft. Näheres bei Herrn
Friedr. Jaques Notar in Bi

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 19. Juni 1885,

Vormittags 10 Uhr,

wird in der Wohnung des Wirthes Johann Arens zu Thommen der Verkauf der der Ortschaft Aldringen zugehörigen Oedlandsporzelle, genannt „Kusselbour“, gelegen auf belgischem Gebiete, eingetheilt in 51 Lose und zwar

Lose-Nr.	Lose-Nr.	Größe		Kulturart.	Tage	
		ha	are meter		M.	S.
1	1	45	79	Oedland	36	
2	2	49	65	"	36	
3	3	60	59	"	36	
4	4	50	05	"	36	
5	5	40	83	"	12	
6	6	38	94	"	30	
7	7	38	26	"	36	
8	8	39	01	"	36	
9	9	38	53	"	36	
10	10	37	72	"	36	
11	11	38	53	"	24	
12	12	41	24	"	12	
13	13	42	18	"	12	
14	14	37	65	"	24	
15	15	37	18	"	36	
16	16	38	06	"	36	
17	17	37	54	"	36	
18	18	37	04	"	36	
19	19	37	93	"	24	
20	20	42	91	"	24	
21	21	40	95	"	24	
22	22	36	85	"	24	
23	23	36	57	"	36	
24	24	37	74	"	36	
25	25	36	58	"	36	
26	26	35	36	"	36	
27	27	36	40	"	30	
28	28	39	90	"	24	
29	29	37	80	"	30	
30	30	35	84	"	24	
31	31	35	33	"	30	
32	32	36	31	"	36	
33	33	34	99	"	36	
34	34	35	31	"	30	
35	35	35	35	"	24	
36	36	35	65	"	30	
37	37	33	23	"	36	
38	38	34	06	"	30	
39	39	33	37	"	30	
40	40	40	95	"	36	
41	41	33	73	"	30	
42	42	32	95	"	30	
43	43	27	55	"	30	
44	44	26	14	"	24	
45	45	33	92	"	30	
46	46	32	69	"	18	
47	47	21	23	"	18	
48	48	33	02	"	12	
49	49	27	76	"	24	
50	50	33	46	"	12	
51	51	18	61	"	30	

sowie einer Weideparzelle, genannt „Hof von Thommen“, gelegen in der Gemeinde Thommen,

groß 8 Hektar, 74 Are 93 Quadratmeter, taxirt zu 900 Mark in einem Lose,

öffentlich gegen Credit stattfinden.

Bedingungen, Kataster-Auszüge, Situationspläne und Taxationsverhandlungen liegen auf dem Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Neuland, den 24. April 1885.

Der Bürgermeister
Buss.

Anm. Das Datum war in der ersten Annonce irrthümlich auf den 29. Mai 1885 angegeben.

Hausverkauf in St. Vith.

Am Freitag, den 19. Juni d. J.,
Mittags 2 Uhr,

läßt Herr Lehrer Helmes zu Düren sein zu St. Vith an der Scheidterstraße gegenüber der Post gelegenes geräumiges, zu jedem Geschäft geeignetes Wohnhaus

öffentlich gegen Zahlungsausstand zu St. Vith in der Wohnung des Wirthes Herrn Genten durch den Unterzeichneten versteigern.
St. Vith, den 22. Mai 1885.

von Fuchsius,
Notar.

Vergantung.

Die zu dem Neubau eines einflügeligen Schulhauses mit Lehrerwohnung nebst einem Oekonomiegebäude, enthaltend Stallung, Brandplatz und Abritze, zu Steffshausen in 1885/86 auszuführenden Arbeiten und Lieferungen

taxirt zur Gesammtsumme von 13600 Mark

sollen dem Mindestfordernden in Verding gegeben werden, wozu der Termin auf

Dienstag, den 16. Juni 1885

Vormittags 10 Uhr

im Wirtschaftsklokale des Franz Mayeres zu Neuland anberaumt wird. Es sind veranschlagt:

1. Erdarbeiten zu	102,48
2. Mauerarbeiten incl. Material zu	5951,29
3. Steinmearbeiten zu	794,89
4. Zimmerarbeiten zu	2340,31
5. Dachdeckerarbeiten zu	1019,04
6. Klempnerarbeiten zu	192,44
7. Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicherarbeiten zu	1951,59
8. Hüttenarbeiten zu	342,40
9. Brunnenarbeiten zu	350,—
10. Insgemein zu	405,46
11. Umwährungen zu	150,—
Summe	13600,—

Kostenanschlag, Zeichnungen und Bedingungen liegen auf dem Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Neuland, den 4. Mai 1885.

Der Bürgermeister, Buss.

Nur

Rothe Kreuz-Loose,

Lotterie zum Besten des Krankenpflege-Instituts vom rothen Kreuz zu Cassel.
Ziehung am 28. Mai ds. Js.

4000 Gewinne,

darunter Hauptgewinne Werth

30.000 Mark, 20.000 Mark,

10.000 M. 5.000 M. 4000 M.
u. s. w.

1 Mark. Rothe Kreuz-Loose à 1 Mark

(11 Loose für 10 Mark.)

sind, so lange der Vorrath reicht, zu haben in den durch Placate kenntlichen Verkaufsstellen u. zu beziehen durch

F. A. Schrader, Hauptagent,
Hannover, gr. Packhofstr. 28.

Agentur in St. Vith: Jos. Doepgen.

Das Kreisblatt für den Kreis...
erschint wöchentlich zu...
Mittwoch und Samstag...
Erfellungen werden bei allen...
und in der Expedition dieses...
angenommen. — Der Preis...
preis beträgt pro Quartal in...
in der Expedition abgeholt...
die Post bezogen 1 Mark 25...
schließlich der Bestelle...

Nr. 43.

Ämtliche Bekanntmachung.

Das diesjährige Ober...
Donnerstag den 9.
10. Juli cr. im Hotel...
beginnt Morgens um 8...
Zur Vorstellung gel...

a. Donnerstag

1. Sämmtliche in de...
1865 geborene u...
stehende Heer best...
2. die zur Dispositio...
stehenden Heere er...
3. die von den T...
Einjährlig-Freiwil...
4. die etwa beurlaub...

b. Freitag, d.

1. Die zur Ersatz-K...
schlag gebrachten...
2. Die speziell zu be...
lichen und theilw...
2. Klasse in Vor...
pflichtigen.

Die Superrevision d...
lichen Wehrleute findet...
Uhr statt. Ferner findet...
Ober-Prinzipal-Behörde...
onen um Entlassung von...
den Heere statt.

Die Dienstpflichtigen...
noch zugehenden Gestell...
reinhigt, und in reiner...
Ober-Ersatz-Kommission...
Ausbleibenden werden di...
und Strafen zur Anwen...
Reklamanten, deren...
Arbeits- resp. Aufsichtsu...
fügt werden, haben die...
dene aus der Schule entl...
widrigensfalls die Befrei...
Anträge nicht berücksich...
müssen alle Personen, zu...
wird ohne Unterschied de...
also alle Wittwen, sich i...
event. ärztlichen Unterf...

Eine Fr...

Erzählung von Fr...

Hell leuchtete der M...
Wald und Bergen eng...
Es war still auf den Str...
zeit und eine kalte, sch...
Thal hin. Auf den Dä...
der Bäume schimmerten...
Reifes.

Noch stiller war es i...
dann und wann ertönte...
Fuchses, oder eine Gul...
schweren Fluge durch di...
Bäume hin.

Dort, wo eine Wi...
schnitt und fast bis zum...
reichte, saß regungslos...
Walbesrande eine Frau...
schien hell ihr junges...
blasses Gesicht. Die dunkl...
Augen blickten starr und t...
wo die weißen Dächer der...
Die im Sommer so präc...
einem leichten, weißen S...
die Schatten der Bäume...
Das Alles schien das...
höchstens zwanzig Jahre